Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8969 — FSN Capital V/Saferoad Holding)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 270/06)

1. Am 25. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— FSN Capital GP V Limited („FSN Capital V", Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe FSN Capital (Norwegen),

— Saferoad Holding ASA („Saferoad", Norwegen).

FSN Capital V übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Saferoad.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und im Wege eines am 16. Mai 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— FSN Capital V: Fonds, der von FSN Capital Partners AS, einer Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in Oslo (Norwegen) beraten wird,

— Saferoad: Aktiengesellschaft nach norwegischem Recht und Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen, die auf Straßenverkehrssicherheits- und Straßeninfrastrukturlösungen in Nord-, Mittel- und Osteuropa spezialisiert sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8969 — FSN Capital V/Saferoad Holding

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.